

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1785**

11.7.1785 (No. 28)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-988195](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-988195)

# Olden- b urgische wöchentliche Anzeigen.



Montag, den 11 Jul. 1785.

## I. Gerichtl. Proclam. und Publicat. Verordnung

wegen Reinigung der Gassen und Häufigen in der Stadt Oldenburg.

**Er. Herzogl. Durchl. zur Cammer in dem Herzogthum Oldenburg**  
Verordnete thun kund hiemit: Da bey der bereits in verschiedenen älteren Verordnungen vorgeschriebenen Reinigung der hiesigen öffentlichen Gassen und Häufigen, bisher wesentliche Mängel und allerhand Unordnungen verspürt werden, welches hauptsächlich daher rühret, weil theils der zusammen gefeete Gassenkoth nicht oft und zeitig genug aus der Stadt geschafft, theils keine behdrige genaue Aufsicht, auf die Befolgung jener Verordnung geführt ist, so wird hierdurch vorläufig gemacht, daß nunmehr nicht nur die Anhalt getroffen, daß vom 27ten des nächsten Monats Julius an, die Reinigungs-Karren oder Wagen, sich, wenn nicht etwa im Winter der Frost daran hindert, wöchentlich zweimal, nemlich an jedem Mittewochen und Sonnabend, zur Beschaffung des zusammen gehauften Gassenkoths, Kehrbrichts oder sonstigen Unraths, einfinden sollen; sondern auch von dem angeordneten Polizei-Diener, auf die Reinlichkeit der öffentlichen Gassen, genaue besondere Aufsicht werde geführt werden. Diesemnach wird hierdurch zur durchgängigen pünctlichen Beobachtung, für alle und jede Bewohner, sowohl freier als bürgerlicher Häuser, folgendes angeordnet und festgesetzt. 1) Alle Häufigen, nebst den darin befindlichen heimlichen Gemächern, müssen, falls nicht ein harter Frost solches unthunlich macht, wöchentlich am Sonnabend, und zwar von Ostern bis Michaelis, vor 7, und von Michaelis bis Ostern vor 8 Uhr des Morgens gereinigt, anbey nebst den Kennsteinen fleißig durch Wasser nachgespült werden, und müssen mit dieser Reinigung die ersten und oberhalb an den Kennsteinen und Abzügen belegenen Häuser so frühzeitig den Anfang machen, daß zur bestimmten Zeit, auch bey den unterhalb und am Abzügen belegenen Häusern, die Reinigung geschehen und aller Anhalt obllig weggeschafft seyn kann. Wer hierwider handelt und gedachte Reinigung an einem andern Tage, oder zu einer andern Tageszeit vornimmt oder verrichten läßt, wird mit einer Geldbusse von 1 Rthlr., oder einer verhältnismässigen Gefängnißstrafe belegen werden. Wer aber die angeordnete Reinigung ver säumet, und von dem Polizei-Diener, solche am folgenden Sonnabend zu bewerkstelligen, erinnert wird, muß selbigem dafür eine Gebühr von 24 gr. Gold entrichten. 2) Die Gassen und öffentlichen Plätze, müssen gewöhnlich, und wenn der Frost es nicht hindert, zweimal in der Woche, nemlich am Mittewochen und Sonnabend, und zwar von Ostern bis Michaelis, vor 7, von Michaelis bis Ostern aber vor 8 Uhr des Morgens, nachdem selbige bey trockener Sommer Witterung zuvor hinlänglich mit Wasser angefeuchtet worden, tüchtig und dergestalt abgeegelt werden, daß der Gassenkoth neben den Kennsteinen, und ohne selbige dadurch zu verstopfen, in Hauffen zusammen gebracht werde, weil gegen dem die Reinigungs-Karren, zur Beschaffung des Gassenkoths eintreffen. Sobald dies Regen ver säumet oder nicht behdrig beschaffet wird, läßt der Polizei-Diener solches, durch die ihm dazu angewiesenen Personen verrichten, wofür sodann der Bewohner eines vollen oder dreypiertel Hauses 24 gr. der Bewohner eines halben oder kleinern Hauses aber 12 gr. Gold zu bezahlen hat. 3) Wenn etwa die Gassen in der Winterzeit außerordentlich gefeet, im Winter, beim Glatteise gekreuet, oder bey einfallendem Thaumetter, die Kennsteine aufgefiset se, werden müssen, wird solches von den Kots-



meistern in ihren verschiedenen Bezirken angesaget werden, da dann solches von den Beskommen- den, zu der ihnen besonders bestimmten Zeit zu beschaffen, oder auch ebenmäßig, auf ihre Kosten vom Polizei-Diener zu veranstalten ist. 4) Kehrigt, Aiche und anderer, in den Häusern sich sammlender Unrath oder Abfall, darf nie auf die Gassen oder öffentlichen Plätze geworfen werden, als blos am Mittewochen und Sonnabend, zur obgedachten Tageszeit, oder wenigstens bevor die Reinigungs-Karren ankommen. Wer zu einer andern Zeit die öffentlichen Gassen oder Plätze, durch dergleichen Unrath verunreiniget, bezahlet jedesmal 48 gr. bis 1 Rthlr. Gold, an Brüche, oder wird, im Unvermögensfalle, mit verhältnismässiger Leibstrafe belegen. 5) Dieserwegen müssen diejenigen, die bisher keine Dreckkasten haben, oder selbige nicht noch ohne Nachtheil der öffentlichen Passage, bey ihren Häusern oder Gründen, anlegen können, den in der Haushaltung sich sammlenden Kehrigt oder sonstigen Unrath, in Ebnchen oder einem andern Gefässe, bis zum Mittewochen oder Sonnabend, in den Häusern aufbewahren und dann erst zu dem zusammen gesetzten Gassenkoth werfen. 6) Wer aber mit einem an der Gasse befindlichen Dreckkasten versehen ist, und etwa den darin gesammelten Unrath zur Bedüngung seiner eigenen Gründe, oder auf sonstige Art, selbst benutzen will, mus dergleichen Kasten verschlossen halten, indem sonst die Annehmer der Gassenreinigung, den in unverschlossenen Behältnissen vorhandenen Unrath auszu- loeren und wegzuschaffen, befügt und verpflichtet sind. 7) Diejenigen Einwohner, die Vieh halten, und nach der Beschaffenheit ihrer Häuser und Gründe, gezwungen sind, den Mist erst vor die Thüre zu bringen, um darselbst aufgeladen zu werden, müssen dahin sorgen, daß selbiger, durch die, des Endes in Bereitschaft stehende Wagen, augenblicklich weggeschafft, nicht mehr Mist, als sofort weggeföhren werden kann, auf die Gasse gebracht, und nach verrichteter Arbeit, und wenigstens an jedem Abend, die Straße bahdrig wieder gereiniget werde. Wer letzteres ver- säumet, hat zu gewärtigen, daß die Reinigung vorhinangeordnetermaassen auf seine Kosten be- schafft werde, und mer gar einen Haufen Mist, die Nacht über auf der Gasse liegen lästet, wird mit dem Verlust desselben und überher mit einer Geldbusse von 1 Rthlr. Gold bestrafet. 8) Wer ein neues Gebäude aufführet, oder ein altes repariret, mus das Steingrus oder den Schutt selbst aus der Stadt schaffen, da die Annehmer der Gassenreinigung solchen aufzuladen und wegzuföhren nicht schuldig sind; auch mus dergleichen Schutt nicht ungebührlich angehäuft, sondern sofort allmählig fortgeschafft werden, in welchem Punkte, so wie übriges bey Errichtung der nöthigen Stellungen und dem ganzen Bau, die Beskommenden sich nach der jedesmaligen Anweisung des Stadtmagistrats bey willkührlicher Brüche zu richten haben. Urkundlich unter dem zur diesigen Herzoglichen Cammer verordneten Insiegel.

Oldenburg aus der Cammer den 27 Jun. 1785.

v. Hendorff. Sch. v. Hunrichs. Ahlers. Schumacher. Wolken. Römer.  
v. Schuttdorf. Herbart. Schloifer.

(L. S.)

Hansen.

2) Wenn mit höchster landesherrlicher Genehmigung hieselbst ein besonderer Polizei-Diener be- stellt, und gegenwärtig Matthias Wagener, der bey seiner Amtsverrichtung beständig eine blaue Montur und ein mit dem landesherrlichen Wapen versehenes Brustschild tragen wird, dazu angenommen und beediget ist, als wird solches hiermit sammtlichen hiesigen, sowohl freien als bürgerlichen Einwohnern, nachrichtlich bekannt gemacht, und da die Obliegenheit dieses Unterpolizei-Bedienten hauptsächlich darin bestehet, auf die Sicherheit, Reinlichkeit und Bequemlichkeit der öffentlichen Gassen, auf die Richtigkeit des Maasses und Gewichts, auf gute Ordnung in den Wirthshäusern, auf die Abwendung besorglicher Feuersgefahr, und überhaupt auf die Aufrechthaltung aller gemeinnützigen Polizei-Anstalten und die Befolgung der desfalligen Verordnungen genaue besondere Aufsicht zu föhren, und die dagegen einschla- gende Mißbräuche oder Gebrechen behdrigen Orts zur nöthigen Remedur anzumelden, so kann man von allen gutdenkenden Einwohnern billig erwarten, daß sie diesem Polizei-Diener in allen seinen, zum allgemeinen Besten abzulehenden Amtsverrichtungen, möglicst behüllich seyn werden. Ein jeder aber wird hiedurch erinnert, und bey Vermeidung willkührlicher Strafe gewarnet, selbigem in gedachten seinen Amtsverrichtungen nicht hinderlich zu seyn, oder sich auf einige Art widerfesslich zu bezeigen. Schlieslich wird annoch besonders allen Benwohnern freyer Häuser hierdurch bekannt gemacht, daß, so wie dem Magistrat die Unter- Aufsicht über alle und jede Polizei-Gegenstände in der Stadt überbaup obliegt, hinföhro auch die Visitation der Schornsteine und Brandgeräthschaften, sowohl auf dem landesherrli- chen Schlosse und in den übrigen herrschaftlichen Gebäuden als in den freien Häusern, von dem jedesmaligen Polizei-Bürgermeister, oder bey dessen Abhaltung, von einem andern Mitglied des Magistrats, sowohl zur gewöhnlichen Zeit, als wenn solches sonst nöthig er- achtet wird, werde vorgekommen und verrichtet werden.

Oldenburg aus der Cammer den 4 Jul. 1785.

v. Hendorff. Schumacher. Wolken. Römer.  
Herbart. Schloifer.

Hansen.



3) Wenn das zur Zeit aufgewachsene Gras zur Heuwindung im Barneführer Holze, im gleichen das Nachgras oder sogenannte Starba entweder einzeln, oder separatim, nachdem das Vorgras eingeerntet worden, öffentlich an den Meistbietenden verheuert werden soll, und dazu Terminus auf den 1sten d. M. als den künftigen Freytag angesetzt worden; so können sich die etwaigen Liebhaber an gedachtem Tage im Barneführer Holze einfinden, die Bedingungen vernehmen und nach Gefallen bieten.

Oldenburg aus der Kammer den 9 Jul. 1785.

v. Hendorff.

Herbart. Schloifer.

Schumacher. Volken. Römmer.

Hansen.

4) Es hat Dierk Bunjes, zu Lehmwerder, und dessen Bestand Hinrich Roweht, von Johann von Nonnen daselbst die von seinem Vorweser Dierk Runge von Hinrich Wichmann zu Nigenbüttel erhandelte und daselbst belegene Ländereyen, als den sogenannten Gehren nebst dem dabey liegenden und von Johann Röber ausgetauschten Stücke Landes, mittelst gerichtlich approbirten Vergleichs erb- und eigenthümlich an sich gebracht.

Die Angabe ist den 1sten Jul. a. c., bey dem Herzogl. Delmenhorstischen Landgerichte.

5) Carlsten Schmeyers hat sein vor dem heil. Geist Thore belegenes; von Conrad Wehlau angekauftes Haus und Garten, an Berend Wempe verkauft.

Die Angabe ist den 2ten Sept. a. c., bey dem hiesigen Herzogl. Landgerichte.

6) Der wider Johann Hinrich Kennaber, zum Hofensberge, bey dem hiesigen Herzogl. Landgerichte erkannte Concurs, ist wieder aufgehoben.

7) Wenn bemerkt worden, daß einige Einwohner dieser Stadt und Hansvogten das Sand vor den Häusern bey der Lehmkuhle, welches zur Unterhaltung des Lehmkuhlenweges bestimmt ist, unerlaubter Weise wegfahren, so machen die über den Lehmkuhlenweg bestellte Wegmeister hiemit bekannt, daß sie darauf vigiliren werden, und derjenige, der darauf betroffen wird, die Ausspannung der Pferde auch Brüche und Kosten zu gewärtigen hat.

1) Von den an den Nachlaß des weyl. Carsten Meiners, Wächter zu Roddens, habenden Forderungen sind auf Anzeige der Hochgräf. Kammer Proclamata zum Verkauf der nachher bestellten Geldfrüchte an Wehnen, Rotten, Haber, Carssen, auch des Mahegrases und 2 milchender Kühe, denn der Wiederverheuerung der Wachtelle von 117 Tück, worunter ungefähr 18 Tück Wügeland, auf die übrigen 3 Jahre mit Termin den 1sten Jul. 1785 im Wachtthause erlassen worden.

2) In seinem des Harm Anton Meier, Hausmann zu Iethausen, Hause, Amtes Varel, will derselbe mit seinem erwählten Bestande und nach der gemachten Einrichtung verschiedene Ferkte und Gras auf dem Halm, 3 Zugpferde, 4 Fohlen, einige milchende Kühe, 10 in der Fettweide gehende Kühe, 2 Quenen, Kälber, Schaafe und Lämmer, denn auch Acker, Feld, und allerhand Hausgerath, einige vollständige Betten, geschnitten und ungeschnittenes Leinen verkaufen, und die zur Bau gehörige ansehnliche Marisch- und Geestländereyen alles am 21sten Jul. 1785 nach Ausmischer Ordnung verheuern lassen.

3) Meine von Tüngeln will sein in Varel an einer guten Straffe belegenes, besteh von der vermittelten Frau Messiorin Friederici bewohnte Haus, worin 5 wohlplattirte Stuben, 2 Schlafkammern, ein Keller, eine aeräumige Küche und Diehle, nebst Stall und Garten, allenfalls auch mit einigen Tüden Landes, von Montag 1786 an, unter der Hand verheuern. Liebhaber wollen sich an den Herrn Verwalter von Tüngeln in Varel melden.

## Zwente Bekanntmachung.

Reg. cansley. 1) Wegen der von Friederich Imhof, an Johann Arnold Grovermann verkauften Ochsenweyde, vormals zum Gute Wenhausen gehörig Ang. d. 18 Jul. 2) Wegen der von Gerd Volting zu Zwischenahn an Gerd Sieffen verkauften Ländereyen Ang. d. 15 Jul. 3) Wegen des von dem Kaufmann Schldmann an den Bürger und Schlichteramtsmeister Steinfeld verkauften sonst Haverkampfs Hauses Ang. d. 18 Jul. 4) Wegen des von Ahleri Wienken jun. an den Kaufmann Caspar Friederich Schütte, und von diesem an Dierk Hinrich Wiechmann und Berend Neumann verkauften Dorfmohrs Ang. d. 18 Jul. 5) Verkauf verschiedener Grundstücke des Kupferschmidts Theesfeld d. 29 Jul. Ang. d. 18. 6) In Eilert Wiechmanns ist dessen Erben Concurs Ang. d. 18 Jul. Ded. d. 6 Sept. Präf. urt. d. 22. Idse d. 6 Oct. Oldenb. Lger. 1) Wegen der von Johann Christoph Neumann an Johann Meyer verkauften Kbtrey Ang. d. 12 Jul. 2) Wegen des von Hinrich Meyer an Johann Meyer verkauften Kamp Landes Ang. d. 12



Jul. Oebels. Lger. In Johann Christoph Meyers Concurs Mag. d. 19 Jul. Dec. d. 7 Sept. urf. d. 23. Lfse d. 10 Oct. Landwährder Amtsg. 1) Wegen des von Claus Berken Wittwe an Hinrich Straßmann und Eder Wischen verkauften Hamin Landes Mag. d. 18 Jul. 2) Verkauf Hinrich Nasimus zu Lehe und dessen Ehefrau Landes d. 21 Jul. Mag. d. 18. Oldemb. Mag. Verkauf des Kaufmann Kenken ehemals Platenischen Hauses d. 25 Jul. Mag. d. 19. Delmenh. Mag. Verkauf weyl. Hermann Ordemanns Hauses d. 22 Jul. Mag. d. 21.

## II. Privatsachen.

- 1) Ein junger Mensch, welcher im Schreiben und Rechnen gut geübt ist, sucht auf Michaelis d. N. eine Herrschaft. Nähere Nachricht in der Expedition der Anzeigen.
- 2) Hinrich Frels zu Bardeniech hat vor drey Wochen ein schwarze-rotheltes Mischfals, mit 8. auf der linken Seite geschoren, vom Neuenfelder Vorwerklande verlohren. Wer ihm solches wieder anweißt, erhält eine gute Belohnung.
- 3) Es hat jemand 100 Rthlr. Gold sofort zinsbar zu belegen. Nähere Nachricht in der Expedition.
- 4) Bey des seel. Buchbinder G. J. Erdm. Wittwe und Erben von die Praediger zum Gedächtniß des heldenmüthigen Menschenfreundes Maximilian Julius Leopold, Herzogs von Braunschweig und Lüneburg, Den 22. May 1785 gehalten, und auf höchsten Befehl dem Druck übergeben von J. S. Seddersen, Doimpraediger zu Braunschweig, 8. Hamburg. brochirt 12 gr. Geld verkauft.
- 5) Es hat jemand in Administration 1100 Rthlr. gegen hinlängliche Sicherheit zinsbar zu belegen, welche sogleich in Empfang genommen werden können. In der Expedition ist nähere Nachricht.
- 6) Es hat der Jüngler Hinrich Otto Ahlers hieselbst einen adelich freyen Garten vor dem heil Geistthor nahe an der Steinstraße belegen, unter der Hand zu verkaufen. Liebhaber wollen sich ehestens bey ihm melden.
- 7) Weyl. Hinrich Lütben Kinder Vormünder wollen ihrer Pupillen zum Hartwardermurp belegene Hoffstelle mit 53 sieben zwölftel Tück Landes auf 3 Jahr, von Montag 1786 an, am 29ten Jul. a. c. Nachmittags um 2 Uhr in Johann Diederich Gruben Wirthshaus, zum Hahnentrop meistbietend aus der Hand verheuren.
- 8) Claus Otto Cordes will als Vormund über weyl. Friederich Klingens Kinder nachfolgende Ländereyen, so zu Montag 1786 benutzlos sind, anderweitig wieder auf 3, oder 6 Jahre aus der Hand verheuren, als: 1) Eine Hoffstelle mit 62 ein halb Tück Intergrödenland, so sie neußlich aus Johann Hinrichs Concurs gelbter haben, zur Butterburg, 2) noch eine Hoffstelle gleichfalls zur Butterburg mit 70 drey viertel Tück Landes, so vorhin von weyl. Friederich Klinge selbst bewohnt gewesen, und kann bey diesen Hoffstellen so viel Flügland gethan werden, womit Heuerleute zufrieden seyn können, 3) 10 Tück Grünland, gleichfalls zur Butterburg belegen, auf 2 Jahr zum Fennen und Mahen, so von der Amentstelle zugehört worden, 4) 9 ein halb Tück Fertwenden bey Sürwürden auf 3 oder 6 Jahr, so vorhin Peter Cornelius zugehörig gewesen sind. Die Liebhaber wollen sich innerhalb 14 Tagen bey dem Vormund einfinden.
- 9) Am vorigen Dienstag den 7ten Jul. des Nachmittags zwischen 3 und 4 Uhr, sind aus der Vastorey zu Rastede zwey silberne vergoldete Altar. Kelche und Teller, wie auch eine silberne Oblaten. Dose entwandt worden. Wer bey dem Amte oder in der Vastorey zu Rastede anzeigen kann, wo diese Sachen hingekommen, oder den Thäter namhaft zu machen weiß, hat unter Verschweigung seines Namens 10 Rthlr. in Golde zur Belohnung zu erwarten.
- 10) Am 22ten Jul. sollen in Hinrich von Keeken Hause zum Ecketh von dessen Curatoren allerhand Geldfrüchte, Pferde, Kühe und Kälber, auch Haus- und Ackergerath, öffentlich meistbietend verkauft, imgleichen das Haus und Ländereyen verheuert werden.
- 11) Es hat jemand einen fast neuen Ofen mit Lustas aus dem Buchsaben E. käuflich abzugeben. Liebhaber wollen sich je eher je lieber desfalls bey dem Maurermeister Rohdenburg melden.
- 12) Jobst Schramm Hieronymus Sohn von Hamburg handelt außer mit den schon bekannten Galanterien und Bijouterien, auch mit allen zur Krauer erforderlichen Waaren. Sein Logis ist im Grafen von Oldenburg.
- 13) Ich habe nach Anweisung der Sicherheit von den in Administration habenden Pupillengeldern zinsbar zu belegen, und können selbige sogleich in Empfang genommen werden. Verh. Helmrich Ehlers.
- 14) Der Sattler Amtseisler Eolert Welau hieselbst hat eine noch fast neue kupferne Schlange von drey Gängen, welche zum Brantweinbrennen gebraucht wird, imgleich ein Vortheß zum Theil neue Bleysenstern, auch zwey Spann complettes Pferdegeschirr, davon ein Spann mit grossen mekingenen Buckeln, zu verkaufen. Liebhaber wollen sich desfalls vorderamst bey ihm melden.
- 15) Der Herr Kaufmann Weede empfiehlt folgende bey ihm vorräthige Waaren, als: feine schwarze Lächer von ein ein halb bis 4 Rthlr. Flohren und Flohrband, Krauer Haarbeutel neumodische Mannes und Dames Krauerschnallen, seidenes und wollenes Zeug zu Dames Kleidern, die modigsten Krauer Steker, schwarz melirtes Ueberrockzeug, und sonstige Krauerwaaren.